

§ 28 NÖ SÄG 1992 Freie Station

NÖ SÄG 1992 - NÖ Spitalsärztegesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.06.2025

- (1) Der Arzt erhält freie oder teilfreie Station, soweit es in der Krankenanstalt möglich ist.
- (2) Für diese Leistungen darf dem Arzt nur der Betrag verrechnet werden, der der Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.
- (3) Hat das übrige Personal der Krankenanstalt eine geringere Entschädigung zu bezahlen, so gilt dies auch für den Arzt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at